



## For EDTTES Gnaden, Stiedrich Mugust,

Hertzog zu Sachken, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, 2c.

Chur-Fürst, 2c. 2c.

iebe getrene. Es ist zwar das unerlaubte Bemahlen und Einbrennen des weißen Meißnischen
Porcelaine-Geschirres, bereits durch ein sub
dato den 27. Augusti 1761. ins Land ergangenes Generale, ben unnachbleibender Gefängniß, auch nach Besinden
Besinngs. Bau- oder noch empsindlicherer Strase, berboten,
und dahero ben Fällen, wo besonderes die Vergehung aggravirende Umstände eintreten, darüber jedesmahl zu Unserer Landes. Regierung Vericht zu erstatten, anbesohlen
worden.

Nachdem Wir aber mißfälligst zu vernehmen gehabt, wie man dem ohngeachtet, solchem Verbote verschiedentlich, insbesondere zu Meißen, auch allhier zu Dreßben, zeithero entge-

entgegen gehandelt; Und Wir dann dergleichen- sowohl dem Credit Unserer Porcelaine-Manufactur zu Meißen, und derer darinnen gesertigt - werdenden ächten Waaren höchstnachtheiligen, als sonst zu mancherlen Parthiererepen und Unterschleisen Unlaß gebenden Unsuge kräftigen Einhalt zu thun, der Nothdurft erachten;

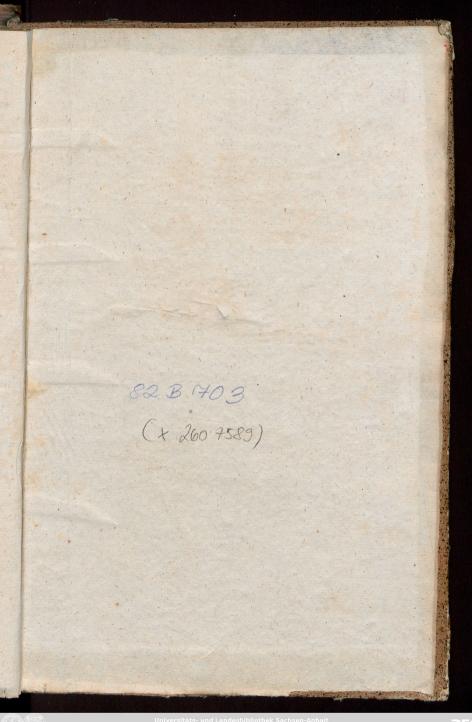
Alls wollen Wir obangezogenes Generale, in welchem sugleich, daß wider die über oberwähntes Ungebührniß betretene, oder defen ben der Bernehmung geständige, oder überwiesene Versonen, sonder Arrendirung einigen Ginwendens und Appellirens, sofort mit der Saft und Sinwegnehmung derer ben ihnen vorgefundenen Porcelaine-Geschirre verfahren werden foll, bereits enthalten, hierdurch erneuert, und nachdrücklich eingeschärfet, auch dabin erläutert haben. daß auf diesfalßige Requisition resp. des oder derer zu gedachter Unserer Manufactur verproneten Directoris und Commissarien, oder auch sonst von jeden Orts Obriafeit ex officio. diejenigen, welche sich dieser strafbaren Pfuscheren des Porcelaine-Bemablens und Ginbrennens verdachtig gemacht, in Untersuchung gezogen, und hierben nicht nur die, welche weiße Meißnische Porcelaine-Geschirre bemablen oder einbrennen, sondern auch die, so felbige wissentlich, daß sie auf felche unbefugte Weise bemahlt, bertreiben, nicht minder Diejenigen Sang. Besithere, welche bergleichen Urbeit wiffentlich in ihren Saußern dulden, auf den erften Betretungsfall, mit einer Geld-Strafe von Kunf und Zwanzia Thalern, ober daferne fie folche aufzubringen nicht vermochten, mit Dren Monat Gefängniß belegt, in Wieberbetretungs-Källen

Fällen aber sothane Bestrafungen, nach Beschaffenheit und Größe der begangenen Contraventionen, jedesmahl erhöhet werden, dahingegen diesenigen Hauß-Besitzere, welche dergleichen in ihren Häusern gesertigte Arbeit anzeigen, ingleichen andere Angeber, wenn sich ihre Anzeige verificiret, allenfalls und auf ihr Berlangen, mit Verschweigung ihres Nahmens, dieserhalb eine Belohnung von Fünf und Zwanzig Thalern, auß der Porcelaine-Manusakur-Cassa zu geswärtigen baben sollen.

Es ergehet demnach an Unsere sämmtliche Vasallen, Beamte, Rathe in Stådten, auch übrige Gerichts- und Unter-Obrigkeiten hiesiger Lande hiermit Unser Wille und Befehl, diese Unsere Berordnung zu gebührender Nachachtung, sofort gehörig bekannt zu machen, und selbige, auch ihres Orts, allenthalben genau zu befolgen. Daran geschiebet Unsere Meynung. Datum Oresden den 25sten April. 1775.

Adolph Heinrich Grafvon Schönberg.

time to be every this private or 2000 vs outs CHARLEST CONTRACTOR STREET





## Friedrich Mugust,

Hertzog zu Sachsten, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, 2c.

Chur-Fürst, 2c. 2c.

getrene. Es ist zwar das unerlaubte Belen und Einbrennen des weißen Meißnischen
celaine-Geschirres, bereits durch ein sub
ugusti 1761. ins Land ergangenes Geneibleibender Gefängniß, auch nach Befinden
oder noch empfindlicherer Strafe, verboten,
Källen, wo besonderes die Vergehung agtände eintreten, darüber jedesmahl zu Ungierung Vericht zu erstätten, anbesohlen

Bir aber mißfälligst zu bernehmen gehabt, ngeachtet, solchem Berbote verschiedentlich, Meißen, auch allhier zu Dreßden, zeithero entge-